

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

Beteiligte

bevollmächtigt:

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 8-2020**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
als Vorsitzender,  
als beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 29. Januar 2021 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.900 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des 1. Quartalsberichtes 2020 mit einem Verweis belegt.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Dr. Thomas Book  
(Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Paul Hilgers  
Michael Krogmann

**3. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.600 €.**

## Gründe

### I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Mai 2006 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Die Beteiligte hat ihren Sitz in . Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2019 (JFB 2019) in deutscher Sprache am 03. Juni 2020, den JFB 2019 in englischer Sprache am 20. August 2020 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2020 (Q1 2020), in deutscher und englischer Sprache, am 03. Juni 2020 über die Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per E-Mail an den Ablauf der jeweiligen Übermittlungsfrist erinnert worden.

Als sich Schwierigkeiten bei der Prüfung des Jahresabschlusses abzeichneten, wies die Beteiligte mit Ad-hoc-Mitteilung vom 24. April 2020 darauf hin, dass sich aufgrund von Schwierigkeiten bei der Erfassung von Einrichtungen und Vorräten an weit entfernt liegenden Einsatzorten einer Tochtergesellschaft sowie durch den beschränkten Zugang aufgrund winterlicher Verhältnisse und der COVID-19-Beschränkungen die Veröffentlichung des Jahresabschlusses verschiebe.

Mit einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung vom 30. April 2020 gab die Beteiligte bekannt, dass die Veröffentlichung des JFB 2019 verschoben werde. Zur Begründung gab sie an, Ursachen für die Verschiebung seien die unvorhersehbaren Verzögerungen durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

In einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung vom 08. Mai 2020 gab die Beteiligte bekannt, dass das Datum der Veröffentlichung des JFB 2019 am 19. Mai bekannt gegeben werde. Der Q1 2020 werde statt am 25. Mai am 27. Mai 2020 veröffentlicht. Zur Begründung gab die Beteiligte an, dass wegen der aktuellen Einschränkungen der Geschäftstätigkeit, der massiven Einwirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Ölpreise und die Auftragsabwicklung eine aktualisierte Einschätzung des Gewinns für 2020 derzeit nicht möglich sei.

In einer Ad-hoc-Mitteilung vom 29. Mai 2020 kündigte die Beteiligte schließlich die Veröffentlichung der ausstehenden Berichte für den 03. Juni 2020 an.

Unter dem 25. August 2020, ergänzt durch Schreiben vom 21. Dezember 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2019 und den Q1 2020 vorsätzliche nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei deswegen hinsichtlich des JFB 2019 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.900 Euro zu und hinsichtlich des Q1 2020 mit einem Verweis zu belegen.

Am 25. August 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet und der Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 23. November 2020 beantragt die Beteiligte, das Verfahren einzustellen. Sie ist der Auffassung, dass bereits in objektiver Hinsicht keine Pflichtverletzung vorliege, weil ihr bis zum 03. Juni 2020 die Pflichterfüllung objektiv unmöglich gewesen sei. Die Prüfung des Jahresabschlusses habe sich verzögert. Grund hierfür seien Schwierigkeiten bei der Erfassung von Einrichtungen und Vorräten in weit entfernt liegenden Einsatzorten einer Tochtergesellschaft, der beschränkte Zugang aufgrund der winterlicher Bedingungen und der COVID-19-Beschränkungen. Insofern lägen Fälle höherer Gewalt vor. Unmittelbar nach Erhalt des Bestätigungsvermerks vom 03. Juni 2020 habe die von der Beteiligten beauftragte Kommunikationsagentur sowohl den JFB 2019 in deutscher Sprache als auch den Q1 2020 in deutscher und englischer Sprache übermittelt.

Hilfswise macht die Beteiligte geltend, dass allenfalls eine geringfügige Pflichtverletzung vorliege. Die Frist für die Übermittlung des JFB 2019 sei zwar bereits am 30. April 2020 abgelaufen gewesen, doch müsse entsprechend der Stellungnahme der ESMA vom 27. März 2020 bei durch COVID-19 bedingten Verzögerungen in der Jahresberichterstattung berücksichtigt werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden für einen Zeitraum von zwei Monaten nach Ende der Übermittlungsfrist keine aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen sollen. Daher könnten COVID-19 bedingte Fristüberschreitungen bis zum 30. Juni 2020 nur als geringfügige Pflichtverletzungen eingestuft werden. Innerhalb dieser Karenzzeit sei der JFB 2019 in deutscher Sprache übermittelt worden. Es sei zwar richtig, dass, bei Emittenten mit Sitz im Ausland, allein der fristgerechte Eingang der englischen Sprachfassung für die Einhaltung der Berichtspflicht maßgeblich sei. Doch sei zu berücksichtigen, dass auch bei der Übermittlung des JFB nur in deutscher Sprache die geschützten Interessen der Kapitalmarktteilnehmer jedenfalls teilweise gewahrt seien, weil die erforderlichen Kapitalmarktinformationen vorlägen und falls erforderlich, mit einem Übersetzungstool ins Englische übersetzt werden könnten. Auch In Bezug auf die nicht rechtzeitige Übermittlung der englischen Fassung liege daher nur eine geringfügige Pflichtverletzung vor.

Des Weiteren macht die Beteiligte geltend, dass auch kein Verschulden vorliege, denn die Umstände, die zur Fristversäumnis geführt hätten, seien auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Die Beteiligte treffe auch kein Organisations- oder Überwachungsverschulden. Die Kommunikationsagentur, die von ihr zur Übermittlung der Finanzberichte vertraglich verpflichtet worden sei, sei von ihr sorgfältig ausgewählt und angeleitet worden.

Allenfalls könne der Kommunikationsagentur wegen der verspäteten Übermittlung der englischen Sprachfassung leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, die der Beteiligten über § 22 Abs. 2 BörsG zugerechnet werden könne. Die Übermittlung der deutschen Sprachfassung statt der englischen Sprachfassung sei drauf zurückzuführen, dass die Upload-Schnittstelle der FWB lediglich die Optionen „Jahresfinanzbericht“ oder „Annual Financial Report“ vorsehe, die englische Sprachfassung des JFB 2019 aber kein „Annual Financial Report, sondern ein „Consolidated Financial Statement“ gewesen sei und die Kommunikationsagentur deshalb irrigerweise davon ausgegangen sei, dass in diesem Fall die Berichtspflicht durch die Übermittlung der deutschen Sprachfassung des JFB 2019 gewahrt werden kann.

Im Hinblick auf die irreführende Upload-Maske der FWB könne der Kommunikationsagentur allenfalls leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sei das Einschreiten der FWB gegen die Beteiligte auch ermessensfehlerhaft, weil sie von ihrem Entschließungsermessen keinen Gebrauch gemacht habe. Denn sie gehe davon aus, dass im Falle eines schuldhaften Pflichtverstoßes zwingend eine Sanktionierung erfolgen müsse. Im Hinblick auf die allenfalls anzunehmende geringfügige Pflichtverletzung und die allenfalls festzustellende leichteste Fahrlässigkeit sei das Verfahren aus Opportunitätsgründen einzustellen.

Wenn man gleichwohl zu dem Ergebnis komme, dass eine Sanktionierung der Beteiligten erfolgen müsse, sei allein der Verweis eine verhältnismäßige Sanktion, da die Beteiligte bisher ihre Berichtspflichten fristgemäß erfüllt habe, die atypischen Fristüberschreitungen pandemiebedingt seien und daher nicht zu erwarten sei, dass die Beteiligte ihre Berichtspflichten in Zukunft nicht ernst nehme.

Die Beteiligte hat bisher sei ihrer Börsenzulassung ihre Berichtspflichten stets fristgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2018 (GVBl. I, S.642 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2019 (BGBl I, 1002 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgeflichten verstoßen, indem sie den JFB 2019 und den Q1 2020 nicht fristgemäß übermittelt hat.
- 4a. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 03. Dezember 2018, 01. Juli 2019, 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020, 05. Juli 2020 und 24. August 2020 muss der Emittent den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland - wie die Beteiligte - können den Jahresfinanzbericht nach § 51 Abs. 1 Satz 3 BörsO ausschließlich in englischer Sprache abfassen. Daraus folgt, dass Emittenten mit Sitz im Ausland zwingend nur einen Finanzbericht in englischer Sprache abfassen und übersenden müssen und es in ihrem Ermessen liegt, ob sie den Finanzbericht auch in deutscher Sprache abfassen und übersenden wollen.

Demgemäß musste die Beteiligte den JFB 2019 in englischer Sprache bis zum 30. April 2020 übersenden. Der JFB2019 in englischer Sprache ist jedoch erst am 20. August 2020 und daher mit einer Verspätung von mehr als 3 Monaten übermittelt worden. Auf den am 03. Juni 2020 übermittelten JFB 2019 in deutscher Sprache kann nicht abgestellt werden, denn der JFB 2019 in deutscher Sprache stellt im Verhältnis zu dem zu übersendenden JFB 2019 in englischer Sprache ein aliud dar, weil die zu veröffentlichenden Finanzdaten nicht in der vom Satzungsgeber zulässigerweise vorgeschriebenen und vom

interessierten Publikum erwarteten Sprache zur Verfügung gestellt wurden. Damit wird die von der europäischen Transparenzrichtlinie geforderte Möglichkeit beeinträchtigt, dass sich die interessierten Marktteilnehmer einfach, effizient und zuverlässig über den jeweiligen Emittenten informieren können.

- 4b. Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 53 Abs. 1, 4 und 5 BörsO nach dem Stand vom 24. Mai 2019, 09. März 2020, 01. April 2020, 05. Juli 2020 und 24. August 2020 muss der Emittent den Q1 in deutscher und englischer Sprache spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln. Emittenten mit Sitz im Ausland - wie die Beteiligte - können den nach § 53 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 3 BörsO den Q1 ausschließlich in englischer Sprache übermitteln.

Demgemäß war der Q1 2020 in englischer Sprache bis zum 02. Juni 2020 zu übersenden. Der Q1 2020 ist jedoch erst am 03. Juni 2020 und damit um einen Tag verspätet übermittelt worden.

5. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung zur fristgemäßen Finanzberichterstattung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent bei Jahresberichten den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert.
6. Entgegen der Ansicht der Beteiligten war sie nicht durch höhere Gewalt an der Erfüllung der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung gehindert. Höhere Gewalt liegt nach allgemeinem Rechtsverständnis vor, wenn ein unvorhersehbares und unbeherrschbares, von außen kommendes Ereignis eintritt, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet bzw. abgewendet werden kann.
7. Soweit sich die Beteiligte drauf beruft, dass die außergewöhnlichen winterlichen Bedingungen die Erfassung und Prüfung von Einrichtungen und Vorräten an weit entfernt liegenden Einsatzorten einer Tochtergesellschaft verzögert hätten, liegt schon kein unvorhersehbares Ereignis vor, denn die Abgeschiedenheit des Einsatzortes ist bekannt und es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es im Winter und Frühjahr an weit entfernt liegenden Orten zu extremen Wetterlagen kommen kann und die Erreichbarkeit von Regionen eingeschränkt ist. Dass die Beteiligte im Hinblick auf diese vorhersehbare Situation Vorkehrungen getroffen hat, um eine Prüfung gleichwohl sicherzustellen, hat sie nicht vorgetragen.

Abgesehen davon waren die vorgenannten Schwierigkeiten, genauso wie auch die durch COVID-19 bedingten Schwierigkeiten, bei der Erstellung der Finanzberichte für die Beteiligte abwendbar, denn die Rechnungslegungsvorschriften erlauben zu jedem Zeitpunkt eine stichtagsbezogene Darstellung. Wenn, wie von der Beteiligten dargelegt, bestimmte Zahlen vom Abschlussprüfer nicht verifiziert werden können, kann der Abschlussprüfer dies in seinem Prüfervermerk zum Ausdruck bringen und einen eingeschränkten Prüfvermerk erteilen, was vorliegend schließlich auch am 03. Juni 2020 geschehen ist, aber auch bereits innerhalb der Berichtsfrist hätte geschehen können.

8. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfristen aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
9. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.  
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn. 7).
10. Die Beteiligte kannte die Berichtsfristen beider Finanzberichte. Wenn sie dann mit Ad-hoc-Mitteilungen vom 24. April 2020, 30. April 2020 und 08. Mai 2020 im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Erfassung von Einrichtungen und Vorräten an weit entfernt liegenden Einsatzorten einer Tochtergesellschaft sowie durch den beschränkten Zugang aufgrund winterlicher Bedingungen und COVID-19-Zugangsbeschränkungen eine Verschiebung des JFB 2019 über das Fristende hinaus angekündigt hat, lässt dies erkennen, dass sie die Nichterfüllung ihrer Berichtspflicht billigend in Kauf genommen hat, obwohl es ihr möglich gewesen wäre, den JFB 2019 innerhalb der Frist wenigstens mit einem eingeschränkten Prüfungsvermerk vorzulegen. Da sie das offenbar nicht erwogen hat und nicht entsprechend auf den Abschlussprüfer eingewirkt hat, hat sie nicht alles ihr Mögliche unternommen, um die Berichtsfrist einzuhalten.
11. Die vorstehenden Ausführungen gelten für den Q1 2020 entsprechend. Auch insoweit hat die Beteiligte die Fristüberschreitung vorab angekündigt und billigend in Kauf genommen, indem sie offenbar den Abschluss der Finanzberichterstattung bezüglich des JFB 2019 abgewartet hat, obwohl der Q1 2020 auch unabhängig von dem JFB 2019 hätte erstellt werden können.



12. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
13. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.
14. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend im Hinblick auf den JFB 2019 ein bloßer Verweis nicht, um die Beteiligte daran zu erinnern, dass Finanzberichte auch unter den hier gegebenen Bedingungen fristgemäß zu erstellen sind.  
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses nur in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Überschreitung der Berichtsfrist um mehr als 3 Monate keinen geringfügigen Verstoß gegen die Zulassungsfolgepflicht darstellt.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 24.200 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.

15. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
  - Gewicht des Verstoßes
  - Dauer des Verstoßes
  - Grad der Verantwortung
  - Marktkapitalisierung des Emittenten
  - Kooperationsbereitschaft
  - konkrete Abhilfemaßnahmen
  - Wiederholungstat
  - Uneinsichtigkeit

16. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2019 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage eines Jahresberichts im Hinblick auf dessen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besonders schwer wiegt.
17. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.
18. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2019 von mehr als drei Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal sich in einer Zeit, in der sich viele Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspressen ersichtlich ist - in einer Krise befinden, der Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
19. Der Pflichtverstoß kann im Hinblick darauf, dass der JFB 2019 in englischer Sprache am 03. Juni 2020 vorlag und hätte übermittelt werden können, von der, von der Beteiligten eingeschalteten Kommunikationsagentur aber stattdessen fälschlicherweise der JFB 2019 in deutscher Sprache übermittelt wurde, nicht als lediglich mittelschwer eingeordnet werden. Denn die Kommunikationsagentur hat bei der Übermittlung des falschen JFB 2019 zumindest fahrlässig gehandelt. Das Verschulden der von der Beteiligten eingeschalteten Kommunikationsagentur ist der Beteiligten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG zuzurechnen. Die Upload-Schnittstelle der FWB sieht für die Übermittlung des JFB zwei Optionen vor, nämlich „Jahresfinanzbericht“ und „Annual Financial Report“. Wenn der, der Kommunikationsagentur vorliegende JFB 2019 in englischer Sprache nicht als „Annual Financial Report“, sondern als „Consolidated Financial Statement“ bezeichnet war und die Mitarbeiter der Kommunikationsagentur dann den JFB in deutscher Sprache übermittelten, lässt sich dies nur dadurch erklären, dass sie nicht ausreichend informiert waren und nicht wussten, dass sie zwingend den JFB 2019 in englischer Sprache übermitteln mussten. Denn wenn sie dies gewusst hätten, hätte es trotz der nicht mit der Upload- Schnittstelle der FWB übereinstimmenden englischen Bezeichnung des JFB 2019 fern gelegen, den JFB 2019 in deutscher Sprache zu übermitteln. Jedenfalls hätten sich den

Mitarbeitern der Kommunikationsagentur Zweifel über die Richtigkeit ihres Vorgehens aufdrängen und sie veranlassen müssen, weitere Informationen einzuholen. Dass dies offensichtlich nicht geschehen ist, ist ihnen als fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weil sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet haben.

20. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von 12 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.
21. Im Rahmen der Ermessensausübung ist des Weiteren das Statements der ESMA vom 27. März 2020 (ESM 31-67-742), zu berücksichtigen, das den nationalen Aufsichtsbehörden erlaubt, die coronabedingte Überschreitung der zum 30. April 2020 auslaufenden Frist für die Übermittlung des JFB 2019 für die Dauer von zwei Monaten nicht zu verfolgen. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Berichtsfrist vorübergehend ausgesetzt ist. Eine solche Annahme findet weder in dem Statement der ESMA noch in den Hinweisen der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach Börsenordnung vom 01. April 2020 eine Stütze. In dem Statement der EMA ist lediglich von einem zeitweiligen Verfolgungsverzicht die Rede und in den Hinweisen der Deutschen Börse wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die BörsO weder die Möglichkeit zur Fristverlängerung noch die Möglichkeit zur Gewährung sonstiger Erleichterungen biete, dass aber die pandemiebedingten besonderen Umstände und Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Berichtspflicht bei der Aufarbeitung von Pflichtverstößen Berücksichtigung fänden.
22. Vorliegend hat die Beteiligte - wie die Geschäftsführung der FWB vorträgt - entsprechend den in den Hinweisen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zur Überzeugung der Geschäftsführung der FWB glaubhaft gemacht, dass die verzögerte Übermittlung des Jahresberichtes der Beteiligten nicht nur, aber auch auf Covid-19-Zugangsbeschränkungen und die draus resultierenden Schwierigkeiten bei der physischen Erfassung der Vorräte an weit entfernt liegenden Einsatzorten einer Tochtergesellschaft zurückzuführen war.

Der Sanktionsausschuss sieht keinen Anlass, diesen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und berücksichtigt die nachgewiesenen pandemiebedingten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung sanktionsmindernd und reduziert das nach seiner Bemessungspraxis an sich festzusetzende Ordnungsgeld in Höhe von fast 24.200 Euro auf 16.900 Euro.

23. Hinsichtlich der Fristüberschreitung um einen Tag bei der Übermittlung des Q1 2020 liegt in Ansehung des Schutzzweckes nur ein geringfügiger Pflichtverstoß vor. Bei derartigen kurzfristigen Fristüberschreitungen bis zu zwei Tagen hält der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis einen Verweis für ausreichend, aber auch erforderlich, um den Emittenten darauf hinzuweisen, dass die normativ festgelegten Berichtsfristen unbedingt einzuhalten sind.

Die Frage nach einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit stellt sich daher ungeachtet der streitigen Frage, ob es dafür im Hessischen Börsenrecht überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt, nicht.

24. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.  
Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---